

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/6
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/6)

20. Dezember 2013

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Kapitel 6.10: Saug-Druck-Tanks für Abfälle – Explosionsdruckstoßfeste Gestaltung von Saug-Druck-Tanks als Alternative zum Einbau von Flammendurchschlagsicherungen

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Mit diesem Antrag sollen die Vorschriften zum Schutz von Saug-Druck-Tanks für Abfälle vor einem Brand- oder Explosionsrisiko beim Entleeren oder Befüllen mittels Druck-Vakuumpumpen von unten eindeutig formuliert werden.

Zu treffende Entscheidung: Aufnahme einer Betriebsvorschrift in das Kapitel 4.5 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente

OTIF/RID/RC/2013/12 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/12);
OTIF/RID/RC/2013/36 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/36);
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe OTIF/RID/RC/2013-B/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.1) Absätze 3 und 4 sowie
informelles Dokument INF.60 der Gemeinsamen Tagung im
September 2013

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. In der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 17. bis 27. September 2013) hat die Tank-Arbeitsgruppe den Antrag Frankreichs OTIF/RID/RC/2013/36 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/36) erörtert. Frankreich hatte Bedenken, dass es beim Betrieb von Druck-Vakuumpumpen mit möglicher Funkenbildung (ohne Flammenschutzeinrichtungen) zu einer Gefährdung von Personen durch eine Explosion kommen könnte.
2. Das größte Risiko einer Explosionsausbreitung besteht insbesondere zu Beginn des Befüllens und am Ende der Entleerung, wenn der Tank und der Entleerungsschlauch nicht mit Flüssigkeit gefüllt sind.
3. Der Vertreter Deutschlands hatte sich bereit erklärt, auf Grundlage seiner Präsentation (informelles Dokument INF.60), eine Betriebsvorschrift für die Verwendung von explosionsdruckstoßfesten Tanks für entzündbare flüssige Stoffe zu erarbeiten, um das Risiko einer Explosionsausbreitung zu verhindern.

Antrag

4. Aufnahme einer neuen Betriebsvorschrift in das Kapitel 4.5 des RID/ADR:

"**4.5.2.6** Beim Saugen oder Entleeren von entzündbaren flüssigen Stoffen aus einem bzw. in einen nicht explosionsdruckstoßfesten Tank ist sicherzustellen, dass bei der Verwendung von Druck-Vakuumpumpen mit möglicher Funkenbildung (ohne Flammenschutzeinrichtungen) diese sich nur dann in Betrieb befinden dürfen, wenn der Verbindungsschlauch vollständig mit Flüssigkeit gefüllt ist oder der Saug-Druck-Tank inertisiert ist."

5. In der Folge müsste der Unterabschnitt 4.5.2.1 am Ende entsprechend ergänzt werden:

"... der Unterabschnitte 4.5.2.2 bis 4.5.2.6 ergänzt."
